



An alle allgemein bildenden Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft
des Dezernates 2
der Niedersächsischen Landesschulbehörde
in der Regionalabteilung Braunschweig

Bearbeitet von
Kirsten Sonnemann
Regionalabteilung Braunschweig

Kirsten.Sonnemann@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0531 484-3898

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 2 IB

0531 484-3842

31.03.2020

Hinweise zur Konkretisierung des Personenkreises, der zur Teilnahme an der Notbetreuung von Kindern berechtigt ist

Bezug: Rundverfügungen 4/2020 und 5/2020 – Corona (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass der in den o. g. Rundverfügungen genannte Kreis der Erziehungsberechtigten (**eine Person**), der in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ tätig und damit berechtigt ist, seine Kinder in die Notbetreuung an den Schulen zu schicken, nicht abschließend ist.

Die folgenden Berufsgruppen sind hier explizit genannt:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Zu den o. g. „kritischen Infrastrukturen“ sind weitere Bereiche zu zählen, die notwendig sind zur Aufrechterhaltung der **allgemeinen Versorgung der Bevölkerung (Daseinsvorsorge)**, wie z. B. der Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -handel). Darüber hinaus sind **Härtefallregelungen** (wie z.B. etwa drohende Kündigung) zu berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Allgemeinverfügungen) bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Kirsten Sonnemann

(Diese Verfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)

